Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. September 1858.

1. Regulirung des Gehalts der Rathsdiener.

Durch den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 9./14. Decbr. 1853 ist die Zahl der Rathsdiener den gesetzlichen Vorschriften gemäß geordnet und durch die Quiescirung zweier älterer auf vier fungirende reducirt. Diese Zahl würde, auch mit Berücksichtigung der Geschäftsmodificationen, welche durch die im vorigen Jahre definitiv in's Leben getretene Ausführung des §. 30 der Verfassung erforderlich geworden sind, unter der Voraussetzung als genügend erscheinen, daß alle vier Diener ihre gesammte Zeit ungetheilt dem ihnen obliegenden Dienste widmen könnten. Dies ist nun aber keineswegs der Fall. Das den Rathsdienern zugewiesene Gehalt, jährlich 300 Thaler, konnte niemals und namentlich nicht in neuerer Zeit ausreichen, ihnen und ihren Familien ein ihren Verhältnissen angemessenes Auskommen zu sichern, weshalb die Bürgermeister von jeher es nicht nur gestatteten, sondern oft auch nothgedrungen beförderten, daß die so kärglich Besoldeten durch verschiedene Nebenbeschäftigungen ihr Einkommen vergrößerten. Daher ist es gekommen, daß eine Menge der verschiedenartigsten Functionen die Zeit dieser Beamten in einer Weise zersplitterte, welche bei einzelnen derselben eine nur einigermaßen regelmäßige Wahrnehmung ihres eigentlichen Dienstes gar nicht mehr zuließ. So lange die Zahl der Rathsdiener den jetzt normalen Bestand noch überschritt, trat dieser Uebelstand weniger störend hervor, mußte aber in den letzten Jahren und namentlich seit die oben bezeichnete definitive Ordnung eingetreten war, immer fühlbarer werden.

Nur durch eine Vermehrung der Rathsdiener oder dadurch, daß den vorhandenen jede Nebenbeschäftigung untersagt wird, kann diesem Uebelstande abgeholfen werden. Aus sehr naheliegenden größtentheils pecuniären Gründen hat der Senat sich für die zweite Alternative entschieden, deren Ausführung aber, bei dem geringfügigen Gehalt der Betreffenden, als eine gewiß zu vermeidende Härte erscheint, wenn nicht gleichzeitig jenes Gehalt angemessen erhöht wird.

Nach zuverlässiger Ermittlung beläuft sich das Gesammteinkommen der älteren Rathsdiener auf mehr als das Doppelte ihres Gehalts und würde mithin die vollständige Entschädigung aller eine nicht unbedeutende Ausgabe mit sich bringen. Da aber die Einnahme der beiden jüngeren Rathsdiener diese Summe für jetzt noch nicht erreicht hat, so würde diesen beiden ein Gehalt ausgesetzt werden können, welches ihren bisherigen finanziellen Verhältnissen keinen Nachtheil brächte und zugleich ihrer Stellung angemessen wäre ohne die Staatscasse erheblich zu belasten, dabei aber den Vortheil mit sich führte, daß mindestens diese beiden sich ungetheilt ihrem Dienste widmen könnten.

Es wird allerdings, so lange von der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Dienern nur zwei vollständig disponibel, die beiden andern aber durch vielfältige Nebenbeschäftigungen in Anspruch genommen sind, nicht an Unbequemlichkeiten und Mangelhaftigkeit des Dienstes fehlen, allein es scheint doch, als ob damit einstweilen ausgereicht werden könne und würde daher die Gehaltsregulirung für jetzt nur bei den beiden jüngsten ins Leben treten.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Preise aller Lebensbedürfnisse, der Dienste und der Stellung der Rathsdiener muß der Senat ein Gehalt von 450 Thaler, welches alle 5 Jahre um 50 Thaler bis zu dem Maximalbetrage von 600 Thaler steigt, für ein angemessenes halten. Er trägt daher darauf an, dasselbe demgemäß und zwar in der Weise für die Zukunft, vom 1. Januar 1859 angerechnet, zu fixiren, daß die gegenwärtigen beiden ältesten Diener von dieser Normirung nicht mitbetroffen werden, vielmehr in ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben, den beiden jüngsten dagegen ihre Dienstzeit angerechnet und somit der ältere von ihnen vom 1. Januar 1859 an bereits ein Gehalt von 500 Thaler, welches am 1. Januar 1861 zu fernerer Steigerung gelangt, der jüngere

aber von demselben Tage an ein gleiches Gehalt von 500 Thaler, welches erst am 1. Januar 1864 zur ferneren Steigerung gelangt, beziehen wird.

Sollte die Bürgerschaft mit diesem Antrage einverstanden sein, so würde durch die Entziehung aller Nebeneinnahmen eine kleine Intrade, vorläufig der beiden jüngsten Rathsdiener, der Generalcasse zufließen, wodurch zugleich der successive Wegfall einer unangenehmen Sportulirung erreicht wird. Bei der durch die Rathsdiener vorgenommenen Erhebung des Eimergeldes und der Canzleigebühren für Ausfertigung der Bescheinigung des geleisteten Bürgereides wird nämlich nach altem Herkommen zum Besten der die äußeren Formalitäten überwachenden Rathsdiener ein Geringes mehr erhoben, als jene beiden Posten betragen. Dieser Ueberschuß beträgt im Ganzen jährlich 200 bis 240 Thaler, worin sich die noch vorhandenen 8 Diener (außer den 4 fungirenden Rathsdienern, 2 quiescirte, der Rathhausdiener und der dem Präsidenten des Richtercollegiums zugewiesene Diener) zu gleichen Raten theilen. Wenn nun die beiden jüngsten Rathsdiener mit dem 1. Jannar 1859 in das beantragte Gehalt treten, dagegen auf alle Nebenemolumente verzichten müssen, so würde deren Antheil mit jährlich je 25 bis 30 Thaler von demselben Zeitpunkte an, sowie fernerweit jeder künftig durch Tod oder Entlassung vacant werdende Antheil der Generalcasse zufließen. Auch zu diesem eventuellen Einnahmeposten wolle die Bürgerschaft ihre Zustimmung erklären.

2. Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Das Project: die Communication zwischen der westlichen Altstadt und der Neustadt durch eine zweite Brücke über die Weser zu verbessern, namentlich auch die vortheilhaften gleichwie die nachtheiligen Folgen einer solchen Anlage sind durch die seit dem Jahre 1848 abgestatteten Berichte der verschiedenen damit beauftragten Deputationen und die dabei abgegebenen Gutachten der Techniker nach der Ansicht des Senats so ausführlich und genügend erörtert, daß eine nochmalige Berathung und Begutachtung zwecklos und überflüssig erscheint.

Der Senat glaubt deshalb, den der Deputation zu ertheilenden Auftrag dahin beschränken zu müssen, daß dieselbe nur darüber zu berathen und zu berichten habe, ob auf eine andere geeignete Weise, namentlich durch eine Dampffähre die in Frage stehende Communication zu verbessern sei und hofft demgemäß, daß auch die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklären werde.

3. Leihanstalt.

Der Senat ist mit der von der Bürgerschaft beliebten Zeitbeschränkung einverstanden.

4. Gehaltserhöhung für die Stelle eines Richtersdieners.

Der Senat wird der von der Bürgerschaft hinsichtlich eines etwaigen Nebenverdienstes des in Frage stehenden Beamten ausgedrückten Voraussetzung thunlichst entsprechen, sofern es demnächst ihm überall zweckmäßig erscheinen sollte irgend welchen Nebenverdienst zuzulassen.

5. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, den Verkauf von Bauplätzen betreffend.

Auch der Senat genehmigt die Anträge der berichtenden Deputation.

6. Gehaltsverhältnisse der Landvögte, Landjäger und des Actuars zu Vegesack.

Der Senat hat bereits vor geraumer Zeit erkannt, daß die Frage,

ob, in welchem Umfange und in welchem Maße aus höheren Staatsrücksichten eine Erhöhung der Bremischen Amtsgehalte sich empfehle?

nicht füglich länger einer sorgfältigen Prüfung entbehren dürfe und deßhalb eine commissarische Berathung angeordnet, deren Ergebnisse hoffentlich bald ihm werden vorgelegt werden.

Er kann somit nicht abgeneigt sein, diese wichtige Frage Gegenstand einer Deputationsberathung werden zu lassen, nur wird dieselbe in ihrem oben bezeichneten vollen Umfange ins Auge zu fassen, zugleich von der Voraussetzung auszugehen sein, daß die Verbesserung

des einen oder anderen besonderen Gehalts, sobald sie im öffentlichen Interesse für dringlich erachtet werden mögte, auch schon während der in jener Ausdehnung obwaltenden Berathung könnte beliebt werden.

Der Senat hält nämlich sich vollkommen überzeugt, daß die Frage, wiefern die Gehalte der subalternen Stellen noch jetzt als durchschnittlich ausreichend für unsere eigenthümlichen Lebensverhältnisse zu betrachten seien, sich nicht minder hinsichtlich der Gehalte der höheren Stellen aufdränge und daß dabei eine getrennte Sachprüfung schon deshalb nicht räthlich erscheine, weil es in Blick auf die finanziellen Folgen einer jeden zu ergreifenden Maßregel zweckmäßig sein müsse, zu einer möglichst vollkommenen Uebersicht in Betreff des gesammten Gehaltswesens und seiner Bedürfnisse zu gelangen.

Eine Anweisung an die Deputation, auf welche Rücksichten insbesondere sie bei der Lösung ihrer Aufgabe werde das Augenmerk zu richten haben, dürfte als ebenso unnöthig wie ungewöhnlich zu vermeiden sein, ja, eine unbedingte Verpflichtung, die Gehaltsverhältnisse in anderen deutschen Staaten in Vergleich zu ziehen, scheint um so größeren Bedenken zu unterliegen als die auswärtigen Lebensverhältnisse im Allgemeinen und die mit einer dem Namen nach gleichartigen Stellung verbundenen geschäftlichen Aufgaben kaum mit der erforderlichen Genauigkeit zu ermitteln und nur selten zur Rechtfertigung einer Analogie geeignet sein werden. Auch darf man ohne weiteres vertrauen, daß die Deputation, soweit es von Nutzen und thunlich ist, auch auswärtige Zustände und Vorgänge in Vergleich ziehen wird, wenn sie alle erheblichen Momente für die Bildung eines Urtheils darüber sammelt, was in fraglicher Beziehung des Staates Interesse und Ehre erheischen, so wie seine finanziellen Kräfte gestatten mögen.

Endlich hofft der Senat, daß, wenn die Bürgerschaft nochmals die in seiner Mittheilung vom 3. August d. J. zu den Anträgen 3, 4, 5 angeführten Gründe ernstlich prüfe, sie nicht werde umhin können einzuräumen, daß eine baldige Genehmigung dieser Anträge theils im Interesse des öffentlichen Dienstes geboten, theils in höchster Billigkeit begründet sei.

Indem er also die Bürgerschaft dringend zu einer nochmaligen Ueberlegung auffordert, glaubt er zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß sie nunmehr den fraglichen Anträgen zustimmen und nicht weniger mit ihm dahin einverstanden sich erklären werde, daß eine Deputation niederzusetzen sei, welche über die Gehaltsfrage nach dem bereits oben mitgetheilten allgemeinen Commissorium berathe und berichte.

7. Bericht der Deputation bei der Eisenbahn, verschiedene Ergänzungsbauten auf der Hannover-Bremer Bahn betreffend;
8. Bericht der Inspection und Administration der Krankenanstalt wegen Vervollständigung der Neubauten;
9. Bericht der Schuldeputation, die Gehalte der ordentlichen Lehrer der Bürgerschule betreffend;
10. Bericht der Deputation für die Convoye wegen Nachbewilligung.

Der Senat theilt diese ihm eingereichten Berichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit, indem er hinzufügt, daß die Finanzdeputation, welcher der obige Nachbewilligungsantrag zur Kunde gebracht worden, zu keiner Bemerkung sich veranlaßt gefunden habe.

11. Einquartierung durchmarschirender Bundestruppen.

Einem Antrage der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gemäß, welcher am 18. d. M. hier eintraf, hat der Senat sich in der Lage befunden, für die Einquartierung von zwei Bataillons Großherzoglicher Truppen, welche auf ihrem Rückmarsch aus dem Uebungslager des zehnten Bundesarmeecorps in Bremen einen Rasttag machen sollten, Sorge tragen zu müssen, ohne daß es bei der Kürze der Zeit, da zwischen dem Eintreffen des Antrages und der Ankunft der Truppen nur drei Werktage lagen, möglich gewesen wäre, für die Wahrnehmung der hiebei in Betracht kommenden Geschäfte die Einsetzung einer besonderen Deputation zu veranlassen. Wenngleich nun in diesem Falle die Mitglieder der im vorigen Jahre niedergesetzten Ein-

quartierungsdeputation auf die an sie ergangene Aufforderung des Senats mit dankenswerther Bereitwilligkeit sich der Mühe unterzogen haben, die Unterbringung der Truppen nach Maßgabe der zuletzt in Anwendung gekommenen Grundsätze zu besorgen, so muß es doch wünschenswerth erscheinen, die hiebei zu Tage getretene Lücke in den die Einquartierung fremder Truppen betreffenden Einrichtungen für die Zukunft zu beseitigen. Da nun außerdem die aus älterer Zeit stammenden gesetzlichen Vorschriften für solche Einquartierungen in manchen Punkten einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig erscheinen, so hält der Senat es für angemessen eine Revision jener Vorschriften und überhaupt des Verfahrens bei Einquartierungen durch eine Deputation eintreten zu lassen. Indem er daher eine solche hiemit beantragt, fordert er die Bürgerschaft auf, im Falle ihres Einverständnisses, ihre Mitglieder zu dieser Deputation ihm namhaft zu machen.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Septbr. 1858.

Bericht

der Deputation bei der Eisenbahn, verschiedene Ergänzungsbauten auf der Hannover-Bremer Bahn betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Generaldirection der Eisenbahnen und Telegraphen sind einige Ergänzungsbauten auf der Hannover-Bremer Bahn erforderlich geworden. Namentlich beantragt sie

1) ein definitives Gebäude auf der Haltestelle Hagen, welches zu 2500 Thaler Crt. veranschlagt ist, zu errichten.

Auf dieser Haltestelle ist bis jetzt nur ein interimistisches Gebäude aufgeführt, welches jetzt baufällig wird, und daher erneuert werden muß. Bei der ursprünglichen Veranschlagung der Hannover-Bremer Bahn war in Hagen eine Haltestelle nicht angenommen, die aus dem bisherigen Betriebe gesammelte Erfahrung hat aber das Bedürfniß der Errichtung einer Haltestelle in Hagen gezeigt, indem im Rechnungsjahre 1856/57, daselbst 3999 Personen, und 66123 Centner Frachtgüter, namentlich Producte befördert sind.

Ferner wird beantragt:

2) den Güterschoppen zu Eistrup zu erweitern, welche Anlage zu 3000 Thaler Crt. veranschlagt ist.

Der jetzt dort befindliche Güterschoppen ist nur 50 Fuß lang und 30 Fuß breit, und ist für den nicht unerheblich gewachsenen Verkehr schon seit längerer Zeit durchaus ungenügend. Der Versand von Frachtgütern und Producten I. Classe hat im Jahre 1856/57 betragen 56755 Centner.

Endlich wird noch

3) die Anlage einer Brückenwaage auf dem Bahnhofe Neustadt beantragt, welche zu 1800 Thaler Crt. veranschlagt ist.

Auch diese Anlage ist durch den dort sehr lebhaft entwickelten Productenverkehr nothwendig geworden. Es werden von dort nicht allein erhebliche Sendungen von Torf ausgeführt, sondern es treffen daselbst auch bedeutende Sendungen von Erzen, Holzkohlen, Holz u. s. w. ein, welche eine genaue Controle der Ladungsgewichte dringend nothwendig machen. Eine solche Controle kann aber, da die Versendung der Producte nach Wagenladungen geschieht, in ausreichender Maße nur mit Hülfe einer Brückenwaage geübt werden.